



**Satzung der Stadt Elstra
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und
Bestreuen der Gehwege für das gesamte Gebiet der Stadt Elstra**

**(Straßenreinigungssatzung)
gültige Fassung mit der eingearbeiteten 1. und 2. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55,159)- zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)- und §§ 51, 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) - zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)- hat der Stadtrat der Stadt Elstra in der Sitzung am 17.02.2003 folgende Satzung am 25.08.2009 die 1.Änderungssatzung und am 19.04.2010 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Gehwege sind auch Verbindungsfußwege.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.

(3) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(4) Ein Grundstück i. S. d. Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Anlage, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Haben mehrere erschlossene Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur Straße, welche ihre Grundstücke erschließt oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 genannten Flächen, die vor den unmittelbar angrenzenden erschlossenen Grundstücken liegen.



(5) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchem Teil des Gehweges und die weiteren in den Absätzen 1 bis 4 genannten Flächen sich die Verpflichtung der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten (Staatsstraßen, Kreisstraßen) sowie innerhalb von Gewerbegebieten die Gehwege oder die weiteren im § 1 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 3

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verantwortlich, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, gemäß § 5 und § 6 dieser Satzung, auf deren Seite der Gehweg verläuft.



§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

Die Gehwege sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

(2) Durch die rechtzeitige Beseitigung von Laub ist die Bildung von Laubglätte zu verhindern, die § 5 und § 6 gelten analog.

(3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt werden noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

(5) Bei erheblich hohem Anfall von Schmutz, Laub u. ä. ist es möglich, eine individuelle Regelung mit der Stadtverwaltung zu vereinbaren.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Gehwege und die in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Flächen sind in einer solchen Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Sie sind in der Regel mindestens in einer Breite von 1,00 Meter zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 1 Absätze 2 – 4 dieser Satzung genannten Flächen anzuhäufen.

Nach Eintreten von Tauwetter sind die Hydrantenabdeckung, die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Soweit kein Gehweg vorhanden ist und die Straße durch die von der Stadt Beauftragten in voller Breite geräumt wird, entfällt für diese Flächen die Räumspflicht, ausgenommen Grundstückseinfahrten.



(6) Bei erheblich hohem Anfall von Schnee ist es möglich, eine individuelle Regelung mit der Stadtverwaltung zu vereinbaren.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind von den Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn so rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Beachtung der nach den Umständen (z.B. Witterungseinflüsse) gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.

(2) Zum Bestreuen sind abstumpfende Materialien wie Sand und Splitt oder Auftausalz zulässig.

§ 7

Fristen für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

(1) Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut sein.

Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG und der Straßenreinigungssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere

1. entgegen § 2 der Straßenreinigungssatzung als Straßenanlieger (Grundstückseigentümer oder Besitzer) seiner Verpflichtung zur Reinigung, zum Beräumen von Schneehäufungen und zum Bestreuen der in § 1 benannten Gehwege und sonstigen Flächen nicht oder nur unvollständig wahrnimmt;
2. entgegen § 4 Abs. (1) die Gehwege nicht nach den Bedürfnissen und nicht mindestens wöchentlich reinigt;
3. entgegen § 4 Abs. (3) bei der Reinigung einer Staubentwicklung nicht vorbeugt;
4. entgegen § 4 Abs. (4) die zu reinigenden Flächen beschädigt, den Kehricht nicht sofort beseitigt oder den Kehricht dem Nachbarn zuführt bzw. ihn in die Straßenrinne, in Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben schüttet;
5. entgegen § 5 Abs. (1) die Flächen nicht so beräumt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist;
6. entgegen § 5 Abs. (2) bei Tauwetter die Hydrantenabdeckungen, die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe nicht freimacht;
7. entgegen § 5 Abs. (3) den benutzbaren Zugang zur Fahrbahn nicht durchgehend gewährleistet und nicht in einer Breite von 1,00 Meter räumt;



Stadt Elstra

8. entgegen § 5 Abs. (4) die zu räumenden Flächen beschädigt oder den geräumten Schnee oder das auftauende Eis dem Nachbarn zuführt;
9. entgegen § 6 Abs. (1) die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn nicht rechtzeitig bestreut;
10. entgegen § 6 Abs. (2) anderes abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt sowie auftauende Mittel verwendet;
11. entgegen § 7 die zu reinigenden Flächen nicht werktags bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr von Schnee und Eis räumt oder mit dem Räumen und Streuen vor 20.00 Uhr aufhört, obwohl die Räumung und Streuung geboten gewesen wäre.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und ihre Änderungssatzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Räumen, Streuen und Reinigen der öffentlichen Straßen und Gehwege vom 20.02.1995 außer Kraft.

Brandt, Bürgermeister